

**Unverbindliche Bekanntgabe
des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

**Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher
Betriebe - Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude (ABL)**

**Musterbedingungen des GDV
(GDV 1010 2004-04)**

§ 1	Feuerversicherung	§ 21	Dauer und Ende des Vertrages
§ 2	Leitungswasserversicherung	§ 22	Wegfall des versicherten Interesses
§ 3	Sturm- und Hagelversicherung	§ 23	Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers
§ 4	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	§ 24	Gefahrerhöhung
§ 5	Versicherte Sachen	§ 25	Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit
§ 6	Versicherte Kosten	§ 26	Herabsetzung der Prämie
§ 7	Versicherter Mietausfall	§ 27	Sicherheitsvorschriften
§ 8	Betriebsunterbrechungsversicherung	§ 28	Obliegenheiten des Versicherungsneh- mers im Versicherungsfall
§ 9	Versicherungsort	§ 29	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
§ 10	Versicherungswert von Gebäuden	§ 30	Besondere Verwirkungsründe
§ 11	Versicherungswert von landwirtschaftlichem Inventar	§ 31	Sachverständigenverfahren
§ 12	Unterversicherung / Unterversicherungsverzicht	§ 32	Zahlung der Entschädigung
§ 13	Entschädigungsberechnung für Gebäude	§ 33	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 14	Entschädigungsberechnung für landwirtschaftliches Inventar	§ 34	Kündigung nach Veräußerung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstückes
§ 15	Beginn des Versicherungsschutzes	§ 35	Versicherung für fremde Rechnung
§ 16	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstprämie	§ 36	Mehrere Versicherungsnehmer
§ 17	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie	§ 37	Klagefrist
§ 18	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	§ 38	Verjährung
§ 19	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	§ 39	Zuständiges Gericht
§ 20	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	§ 40	Anzuwendendes Recht
		§ 41	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahrengruppen gemäß

§ 1 Feuerversicherung,

§ 2 Leitungswasserversicherung und

§ 3 Sturm- und Hagelversicherung

nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

§ 1 Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Für versicherte Tiere wird auch Entschädigung für Tod durch Stromschlag geleistet.

2. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf das versicherte Gebäude aufgetroffen ist.

Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung auch für Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen, wenn der Blitzschlag außerhalb des versicherten Gebäudes aufgetroffen ist.

4. Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung, die durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen entsteht.

§ 2 Leitungswasserversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

2. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,

b) mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,

c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,

d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

e) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

3. Für Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel gilt Nr. 2 entsprechend.

4. Die Versicherung erstreckt sich innerhalb des versicherten Gebäudes auch auf frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),

b) der Warmwasser- oder Dampfheizung,

- c) von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
5. Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an
- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
 - b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,
 - c) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
6. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf den im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücken befinden.
7. Der Versicherungsschutz gemäß § 2 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden
- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser, es sei denn infolge eines Rohrbruchs,
 - b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn infolge eines Rohrbruchs,
 - c) durch Öffnen der Sprinkler- oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage, es sei denn infolge eines Rohrbruchs,
 - d) durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (§2, Nr. 2) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - e) durch Schwamm,
 - f) durch Pilz an beweglichen Sachen,
 - g) an Gebäuden, soweit diese nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind, und den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 3 Sturm- und Hagelversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Std.). Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Versichert sind nur Schäden, die entstehen

a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder des Hagels auf versicherte Sachen,

b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft,

c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a) oder b) an versicherten Sachen.

4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

a) durch Sturmflut,

b) durch Lawinen,

c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß verschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,

d) an Laden- und Schaufensterscheiben,

e) an beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen im Freien,

f) an versicherten Gebäuden, soweit diese nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind, und den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in den §§ 1 - 3 erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch

a) Kriegereignisse jeder Art,

b) innere Unruhen,

c) Erdbeben,

d) Kernenergie

verursacht werden.

§ 5 Versicherte Sachen

1. Gebäudeversicherung

1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude. Als mitversicherte Gebäudebestandteile gelten die festinstallierten

– Licht- und Kraftstromanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper),

- Be- und Entlüftungsanlagen,
- Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen),
- Anbindungen, Fressgitter, Halsrahmen
Selbstfangvorrichtungen, Boxenabgrenzungen,
- Tröge und Tränken,
- Heizungsanlagen.

Weitere Gebäude- und Grundstücksbestandteile sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

- 1.2 Zubehör ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist oder für die Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder zu Wohnzwecken genutzt wird.

Weiteres Gebäudezubehör ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

- 1.3 Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er das Risiko trägt (Gefahrtragung). Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

2. Inhaltsversicherung (Landwirtschaftliche Inventarversicherung)

- 2.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist,
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat,
- c) sie sicherungshalber übereignet hat und dem Erwerber kein Entschädigungsanspruch zusteht (§ 71 Abs. 1, Satz 2 VVG).

Fremdes Eigentum ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart ist und keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

- 2.2 Die Versicherung von Ernteerzeugnissen umfasst den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschließlich Saatgut. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Hackfrüchte und Obst im Freien und nicht geernteter Mais. Ernteerzeugnisse im Freien sind nach § 3 Nr. 4 e) gegen die Gefahren Sturm und Hagel nichtversichert.

Schober (Diemen) und Großballenlager im Freien sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

- 2.3 Sachen in Feldscheunen sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart ist.

- 2.4 Die Versicherung des Tierbestandes umfasst grundsätzlich den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen. Geflügel mit einem Gesamtwert von über _ EUR sowie Pferde von besonderem Wert (über _ EUR) sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

2.5 Die Inhaltsversicherung der Betriebseinrichtung erstreckt sich nicht auf

- a) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen,
- b) Bargeld,
- c) Urkunden, wie z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- d) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen und Datenträger.

2.6 Die Inhaltsversicherung umfasst nicht den Hausrat.

§ 6 Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten).

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- a) für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten);
- b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- c) für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und solchen Datenträgern, die Anwenderprogramme enthalten, die ausschließlich im versicherten Betrieb zu verwenden sind, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten; soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 10 Nr. 4 berechneten Wertes des Materials.

3. In der Wohngebäudeversicherung sind die Aufräumungs- oder Abbruchkosten sowie die Bewegungs- oder Schutzkosten (Nrn. 2 a) und b)) auch ohne besondere Vereinbarung bis zu folgenden Entschädigungsgrenzen mitversichert:

- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1) auf _ Prozent der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor;
- b) in der Neu- und Zeitwertversicherung (§ 10 Nr. 2) auf _ Prozent der Versicherungssumme.

4. Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

5. Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

- 5.1 Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sache, aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

- 5.2 Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

- 5.3 Dürfen wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sache, infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nicht versichert.

- 5.4 Die Entschädigung versicherter Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen nach Nr. 5 ist je Versicherungsfall begrenzt:

- a) in der gleitenden Neuwertversicherung auf _ Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 10 Nr. 1),

- b) in der Neu- und Zeitwertversicherung (§ 10 Nr. 2) auf _ Prozent der Versicherungssumme.

§ 7 Versicherter Mietausfall

1. Der Versicherer ersetzt bei einem Sachschaden nach §§ 1-3

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für ... Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3. Die Versicherung des Mietausfalles für gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Räume in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ist besonders zu vereinbaren.

§ 8 Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Wird der landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß §§ 1-3 unterbrochen oder beeinträchtigt und ist die Betriebsunterbrechungsversicherung für diejeni-

gen Gefahrengruppen vereinbart, unter die der Sachschaden fällt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

2. Der Betriebsunterbrechungsschaden entspricht dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten.

Bei der Feststellung des Betriebsunterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Ablauf und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Betriebsunterbrechungsschaden zurückzuführen ist auf
 - a) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung eintreten,
 - b) behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen.
4. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von ... Monaten seit Eintritt des Sachschadens (Haftzeit) entsteht.
5. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung (Erst-Risiko-Versicherung).

§ 9 Versicherungsort

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke oder Gebäude, für bewegliche Sachen (Inventar) ist Versicherungsort die Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Versicherungswert von Gebäuden

Gebäude können zum

- Gleitenden Neuwert,
- Neuwert oder
- Zeitwert

versichert werden.

1. Gleitende Neuwertversicherung
 - a) Grundlagen der Gleitenden Neuwertversicherung sind der Versicherungswert 1914 sowie der gleitende Neuwertfaktor.
 - b) Versicherungswert 1914 ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes (einschl. Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) ausgedrückt in den Preisen des Jahres 1914 entsprechend seiner Größe und seiner baulichen Ausstattung.
 - c) Die vereinbarte Versicherungssumme 1914 soll dem Versicherungswert 1914 entsprechen.
 - d) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz jährlich der Baukostenentwicklung an.
 - e) Die Prämie verändert sich gemäß der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors. Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch die Multiplikation des bei Ver-

tragsabschluss vereinbarten Prämienatzes 1914 mit dem veränderten gleitenden Neuwertfaktor.

- f) Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnes zu 20 % berücksichtigt. Der jeweilige Indexwert wird dabei auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet. Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
- g) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch schriftliche Erklärung widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (Nr. 2 a) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt der Unterversicherungsverzicht nach § 12 nicht. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

2. Versicherung zum Neuwert oder Zeitwert

Abweichend von Nr. 1 (Gleitende Neuwertversicherung) können auch als Versicherungswert vereinbart werden

a) der Neuwert:

Dies ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes (einschl. Architektenhonorare sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten),

b) der Zeitwert:

Dieser errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

3. Wirtschaftsgebäude, deren Zeitwert weniger als _ Prozent des Neuwertes beträgt, sind nur zum Zeitwert versichert.
4. Ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist ohne besondere Vereinbarung Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Materials. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

§ 11 Versicherungswert von landwirtschaftlichem Inventar

1. Die Betriebseinrichtung kann zum Neuwert oder zum Zeitwert versichert werden.

- a) Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
 - b) Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert unter Abzug der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.
 - c) Teile der Betriebseinrichtung, deren Zeitwert weniger als $_$ Prozent des Neuwertes beträgt, sind nur zum Zeitwert versichert.
2. Der Versicherungswert von Ernteerzeugnissen ergibt sich aus der Erntemenge und dem Marktpreis (Erzeugerpreis).

Für Ernteerzeugnisse und Vorräte, die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, gilt der Wiederbeschaffungspreis.

3. Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungspreis.

§ 12 Unterversicherung / Unterversicherungsverzicht

1. Gebäudeversicherung

- 1.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß § 13 Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- 1.2. In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt die Ver- 1914 als richtig ermittelt, wenn
- a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
 - c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme 1914 berechnet.
- 1.3 Wird die nach Nr. 1.2 ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- 1.4 Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1.2 von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen, so gilt der Unterversicherungsverzicht nicht, soweit die abweichenden Angaben auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruhen.
- 1.5 Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrundeliegende Bauzustand nachträglich insbesondere durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.

2. Inhaltsversicherung (Landwirtschaftliche Inventarversicherung)

Ist die Versicherungssumme (Gesamtsumme der Positionen Tierbestand, Ernteerzeugnisse, Wirtschaftsvorräte, Betriebseinrichtung und Vorsorge) niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung) wird nur der Teil des gemäß § 14 ermittelten

Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

§ 13 Entschädigungsberechnung für Gebäude

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 10) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - c) Restwerte werden angerechnet.
2. In der Gleitenden Neuwert- und Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist die gleiche Zweckbestimmung gegeben, wenn das wiederherzustellende Gebäude einem landwirtschaftlichen Zweck dient. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.
3. Ist die Entschädigung aufgrund einer Zeitwertversicherung zu erbringen, so erfolgt diese in dem Verhältnis, in welchem der Zeitwert zum Neuwert dieser Sache steht; diese Regelung gilt auch für Reparaturkosten.
4. Beträgt zum Zeitwert des Versicherungsfalles der Zeitwert eines gemäß § 10 Nr. 2 a zum Neuwert versicherten landwirtschaftlichen Gebäudes weniger als _ Prozent, aber noch mindestens _ Prozent des Neuwertes, so wird die gemäß Nr. 1 berechnete Entschädigung gekürzt.

Sie beträgt bei einem Zeitwert

- a) unter _ Prozent bis _ Prozent des Neuwertes
... Prozent,
- b) unter _ Prozent bis _ Prozent des Neuwertes
... Prozent,
- c) unter _ Prozent bis _ Prozent des Neuwertes
... Prozent,
- d) unter _ Prozent bis _ Prozent des Neuwertes
... Prozent;
- e) unter _ Prozent bis _ Prozent des Neuwertes
... Prozent;
- f) unter _ Prozent bis _ Prozent des Neuwertes

... Prozent;

g) unter _ Prozent bis _ Prozent des Neuwertes
... Prozent.

In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt diese Kürzung nicht.

§ 14 Entschädigungsberechnung für landwirtschaftliches Inventar

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 11) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - c) Restwerte werden angerechnet.
2. In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
 - a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art wiederbeschafft werden, wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen;
 - b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
3. Der Zeitwertschaden bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen wird aus dem Neuwertwertschaden abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung errechnet.

§ 15 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von § 16 Nr. 1 zahlt.

§ 16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstprämie

1. Die erste oder einmalige Prämie wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen erfolgt.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
2. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

3. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend macht.

§ 17 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

1. Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
2. Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen.
3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 darauf hingewiesen wurde.
4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für die Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 18 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

1. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
2. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
3. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

§ 19 Teilzahlung und die Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

§ 20 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 21 Dauer und Ende des Vertrages

1. Der Vertrag ist für die Im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

§ 22 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 23 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten sind verpflichtet, dem Versicherer bei Abschluss des Vertrages alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Versicherte Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von einem Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder von einem Vertreter ohne Versicherungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Unvollständige oder unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

3. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.

Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Repräsentanten schuldhaft gemacht wurden.

Hat der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder vom Versicherungsnehmer oder von dessen Repräsentanten arglistig verschwiegen wurde.

4. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.

Im Fall des Rücktritts sind Versicherer und Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil der Prämie, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ohne Verschulden verletzt wurde, hat der Versicherer, falls für die höhere Gefahr eine höhere Prämie angemessen ist, auf diese Prämie ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Anspruch. Das gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem der Versicherer von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Recht auf Prämienhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt.

6. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 24 Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht bewohnt oder nicht genutzt wird,
- c) wenn an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
- d) in einem Gebäude ein Betrieb gleich welcher Art oder welchen Umfangs verändert oder neu aufgenommen wird.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers

ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

2. Eine ohne Zustimmung des Versicherers vorgenommene Gefahrerhöhung berechtigt ihn, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt hat, wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Eine unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn im Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
3. Tritt nach der Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall ein, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er
 - a) seine Pflichten aus Nr. 1 Absatz 1 verletzt hat, sei denn, ihn trifft hieran kein Verschulden.
 - b) die ihm obliegende Anzeige nach Nr. 1 Absatz 2 nicht unverzüglich gemacht hat und der Versicherungsfall später als 1 Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass dem Versicherer zu diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist des Versicherers abgelaufen ist und er nicht gekündigt hat oder die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn

- a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
 - b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder
 - c) die Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das er eintrittspflichtig ist oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.
4. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers geltenden Grundsätzen nur für eine höhere Prämie übernommen, hat der Versicherer anstelle des Kündigungsrechtes Anspruch auf diese Prämie vom Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung an.

Im Fall der Prämienhöhung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Prämienhöhung wirksam werden würde.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämiensatz errechnete Prämie; dies gilt nicht, soweit der Versicherer für einen Schaden wegen Gefahrerhöhung keine Entschädigung zu leisten hat.

§ 25 Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

1. Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände erfüllt, die durch den Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
2. Kündigt der Versicherer den Vertrag teilweise oder tritt er von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt des Versicherers wirksam wird, kündigen.
3. Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Falle der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände erfüllt, die durch den Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

§ 26 Herabsetzung der Prämie

Ist wegen bestimmter Gefahrenumstände eine höhere Prämie vereinbart und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen, ist der Versicherer verpflichtet, die Prämie zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Wegfall meldet.

§ 27 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 29 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen gemäß § 24.

§ 28 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- a) den Versicherer unverzüglich zu informieren und - soweit möglich - dessen Weisungen zur Schadenminderung/-abweisung einzuholen und zu beachten;
- b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Gegenstände einzureichen;
- c) dem Versicherer - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;
- d) die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch den Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

§ 29 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Wird eine der Obliegenheiten, die vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung/-verminderung zu erfüllen sind, verletzt, hat der Versicherungsnehmer, keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheitsverletzung unverschuldet war.

Bezweckte die verletzte Obliegenheit allerdings die Gefahrminderung oder die Verhütung einer Gefahrerhöhung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

2. Wird eine der Obliegenheiten, die im oder nach dem Versicherungsfall zu erfüllen sind, verletzt, verliert der Versicherungsnehmer, seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bezweckt die verletzte Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 30 Besondere Verwirkungsgründe

1. Versucht der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist.

§ 31 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Gegenstände sowie deren Versicherungswert (siehe §§ 13 Nr. 1, 14 Nr. 1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von §§ 13 Nr. 2, 14 Nr. 2 ist auch der Zeitwert anzugeben.
 - b) bei beschädigten Gegenständen die Beträge gemäß §§ 13 Nr. 1, 14 Nr. 1;
 - c) alle sonstigen gemäß §§ 13 Nr. 1, 14 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;
 - d) die nach § 6 versicherten Kosten, den nach § 7 versicherten Mietausfall sowie den nach § 8 versicherten Betriebsunterbrechungsschaden.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen.

Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für den Versicherer und den Versicherungsnehmer verbindlich. Aufgrund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

§ 32 Zahlung der Entschädigung

1. Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagzahlung beanspruchen, die nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - zu verzinsen. Der Zinssatz liegt _ Prozent unter dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch bei _ Prozent und höchstens bei _ Prozent Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Der Lauf der Fristen gem. Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, so lange in Folge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird erst fällig, wenn der Versicherungsnehmer die nach §§ 13 Nr. 2, 14 Nr. 2 geltenden Voraussetzungen nachgewiesen hat. Zinsen für diesen Teil der Entschädigung werden erst ab diesem Zeitpunkt berechnet.
5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist.
6. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits.

§ 33 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Eine Entschädigungszahlung hat keinen Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb eines vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
3. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
4. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 34 Kündigung nach Veräußerung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstückes

1. Tritt nach Veräußerung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstückes der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein, kann das Versicherungsverhältnis
 - durch den Versicherer dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat;
 - durch den Erwerber dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiodegekündigt werden.
2. Das Kündigungsrecht erlischt
 - wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt;
 - wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem er Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
3. Erfolgt der Erwerb während einer laufenden Versicherungsperiode, haften der Versicherungsnehmer und der Erwerber für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.
4. Die Veräußerung der versicherten Sachen ist dem Versicherer durch den Veräußerer oder den Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht, kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 35 Versicherung für fremde Rechnung

1. Schließt der Versicherungsnehmer die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherter) ab, so kann nur der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden dem Verhalten und der Kenntnis des Versicherungsnehmers gleichgestellt.

4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht angebracht war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherten nicht darüber informiert hat.

§ 36 Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 37 Klagefrist

1. Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn er diesen Anspruch nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend macht.
2. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hat.

§ 38 Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherer bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 39 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
2. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 40 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 41 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für die Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklä-

zung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderungen bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Nr. 2 entsprechend Anwendung.

Auf den Abdruck der Paragraphen aus VVG, BGB, HGB u.a. Gesetzestexten wurde verzichtet.